

## Anhang VIII: Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen

<b>Tiere und Pflanzen</b>
<p>Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG</li> <li>• besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG</li> <li>• Naturdenkmälern im Sinne des § 28 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 29 BNatSchG Gebieten, die auf Grund von EG-Richtlinien einem besonderen Schutz unterliegen</li> <li>• Gebieten, die Lebensraum, - auch in Gestalt von Abfolgen von Biotopen bestimmter Entwicklungsstufen oder -gradienten (Komplexlandschaften) - Teillebensraum oder Trittsteine für Tier- und Pflanzenarten sind, die in Roten Listen als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind</li> <li>• sonstigen naturraumtypischen (repräsentativen), seltenen oder gefährdeten Biotopen (z.B. ahemerobe oder oligohemerobe Biotopen - nicht oder nur wenig vom Menschen beeinflusste Biotope)</li> <li>• Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen (z.B. Schwingrasen und andere Verlandungsbiotope, Hangwälder mit hoher Bodendynamik, Trockenrasen, Heiden)</li> <li>• Biotopschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung (Waldareale mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie seltenen Pflanzengesellschaften, z.B. Bann- und Schonwald)</li> </ul>
<b>Boden</b>
<p>Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Auftrag, Abtrag oder Versiegelung von Böden oder Veränderungen des Reliefs, die zu einem Verlust von mehr als 40 % des obersten Bodenhorizontes führen</li> <li>• im Bodenschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung</li> <li>• bei Vorkommen seltener Bodentypen, soweit sie in wissenschaftlich anerkannten Publikationen dokumentiert sind</li> </ul>
<b>Wasser</b>
<p>Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in naturnah ausgeprägten Oberflächengewässern und Gewässersystemen (einschließlich natürlicher / naturnaher Überschwemmungsgebiete)</li> <li>• in sauerstoffreichen und nährstoffarmen (oligotrophen) Oberflächengewässern</li> <li>• in Oberflächengewässern mit natürlicher Wasserqualität</li> <li>• in Schutzwäldern für die Wassergewinnung im Sinne der Waldfunktionskartierung</li> <li>• durch großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung</li> <li>• durch Grundwasserabsenkung, verbunden mit Beeinträchtigungen von Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG</li> </ul>
<b>Luft / Klima</b>
<p>Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Luft- und Klimaschutzfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)</li> <li>• durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen</li> <li>• im Klimaschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung</li> </ul>

**Landschaftsbild<sup>1</sup>**

Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von

- besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 22ff BNatSchG
- Naturdenkmalen im Sinne des § 28 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 29 BNatSchG
- Objekten in typischer Ausprägung, wie
  - Geländestufen (z.B. Flussterrassen, Moränenwälle)
  - Täler, Hohlformen (z.B. Dolinen, Drumlins)
  - Dünen, Küstenformen (z.B. Binnendünen, Kliffküsten)
  - Einzelformen (z.B. Felswände, tektonische Verwerfungen)

soweit die Formen, Objekte und Strukturen in wissenschaftlich anerkannten Publikationen (z.B. Naturräumliche Gliederung Deutschlands), Karten (z.B. geomorphologische Karten, Biotopkartierungen und Flächenschutzkarten der Länder) oder Plänen (z.B. Landschaftsrahmen- oder Landschaftspläne) dokumentiert sind

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen wie
  - historische Landnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölbäcker)
  - charakteristische Landschaftselemente (z.B. Knicks, Heckenlandschaften, Wallhecken)
  - Einzelformen (z.B. Bäume, Baumgruppen, Alleen, Moordämme)
  - Boden- und Baudenkmale (z.B. Hügelgräber, Wallburgen, Dorfformen, Gehöfte, Parks)

soweit die Formen, Objekte und Strukturen in wissenschaftlich anerkannten Publikationen (z.B. Naturräumliche Gliederung Deutschland), Karten (z.B. geomorphologische Karten, Biotopkartierungen und Flächenschutzkarten der Länder) oder Plänen (z.B. Landschaftsrahmen- oder Landschaftspläne) dokumentiert sind.

---

<sup>1</sup> BVerwG, 18.12.1996, 11 A 4/96; 27.09.1990, 4 C 44/87: Die Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht notwendig deshalb zu verneinen, weil eine Veränderung optisch wahrnehmbar bleibt. Vielmehr kommt es darauf an, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Rechtssprechung u.a. zur optischen Beeinträchtigung durch eine Bahnstromleitung; OVG Münster, 19.01.1994, 23 D 133/91.AK: Zur Ausgleichbarkeit von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Dämme und Brücken; VGH München, 21.06.1995, 22 A 94.40095: Fallbeispiel für einen nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Stromleitung.